

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. August 2017

765. Gesamtmelioration Flaacherfeld (Projekterweiterung, Zusatzbeitrag)

Mit RRB Nr. 940/2009 wurde das Projekt Gesamtmelioration Flaacherfeld genehmigt und folgende Staatsbeiträge zugesichert:

	Beitragsberechtigte Kosten in Franken	Beitragssatz	Staatsbeitrag in Franken
Technische Vorarbeiten	195 000	100%	195 000
Umlegungsarbeiten	675 000	50%	337 500
Bauliche Massnahmen und Vermarktung	6 180 000	41%	2 533 800
Insgesamt	7 050 000		3 066 300

Mit RRB Nr. 828/2013 wurde eine Projekterweiterung sowie eine Kostenenerhöhung für die landwirtschaftliche Entwässerung und den Wegebau genehmigt. Die Staatsbeiträge für die technischen Vorarbeiten wurden um Fr. 40 000 und für die baulichen Massnahmen um Fr. 1 291 500 erhöht. Damit wurden insgesamt folgende Staatsbeiträge zugesichert:

	Beitragsberechtigte Kosten in Franken	Beitragssatz	Staatsbeitrag in Franken
Technische Vorarbeiten	235 000	100%	235 000
Umlegungsarbeiten	675 000	50%	337 500
Bauliche Massnahmen und Vermarktung	9 330 000	41%	3 825 300
Insgesamt	10 240 000		4 397 800

Diese Beträge beruhten auf der Kostenschätzung, die für die Gründungsversammlung erstellt wurde, und einer Zwischenabrechnung nach der Detailprojektierung. Infolge der mit RRB Nr. 828/2013 genehmigten Projekterweiterungen verlangte das Bundesamt für Landwirtschaft im August 2014 eine Überarbeitung des Generellen Projektes.

Im Rahmen der Überarbeitung des Generellen Projektes sind zwei zusätzliche Projekterweiterungen beschlossen worden:

a) Einzelne Wege, deren Zustand bei Projektbeginn für in Ordnung befunden wurde, waren nun auch als sanierungsbedürftig einzustufen. Daher wurde die Sanierung weiterer Wege (Wegebau Los 5) im Umfang von Fr. 540 000 notwendig.

b) Auf den bereits zwischen 1942 und 1954 drainierten Flächen waren immer grösser werdende Vernässungserscheinungen zu beobachten, weshalb eine zusätzliche Entwässerungsetappe zur Erneuerung und Ergänzung bestehender Saugerleitungen mit Gesamtkosten von Fr. 1 000 000 ausgeführt werden muss.

Weiter ergeben sich folgende Mehrkosten:

a) Nachdem ein grösserer Teil der Wegebauarbeiten ausgeführt war, zeigte sich, dass die veranschlagten Kosten nicht ausreichen werden (Wegebaulose 1–4). Vor allem wegen des schlechten Baugrunds und des schlechten Zustands der bestehenden Wege entstehen bei diesen Wegebaulosen Mehrkosten von Fr. 1 970 000.

b) Neue geologische Gutachten und Pumpversuche Anfang 2010 haben ergeben, dass die mit dem ursprünglichen Generellen Projekt genehmigte Bewässerungsanlage nicht in der vorgesehenen Form umgesetzt werden konnte. Es zeigte sich, dass eine Bewässerung mit Grundwasserpumpwerk den Anforderungen für eine umfassende Bewässerung des Flaacherfeldes nicht zu genügen vermag. Daher musste das Bewässerungsprojekt hinsichtlich technischer, hydrogeologischer und chemischer (Nitratproblematik) Randbedingungen vollständig überarbeitet werden. Es muss eine neue Wasserfassung im Rhein installiert werden. Bei der Ausarbeitung des Bauprojektes hat sich gezeigt, dass der vorgesehene Kostenrahmen nicht ausreicht. Insgesamt ergeben sich für die Bewässerungsanlage Mehrkosten von Fr. 890 000.

In Anwendung der Beitragssätze gemäss RRB Nr. 940/2009 ergeben sich für die Kosten der Projekterweiterungen und die Mehrkosten zusammenfassend folgende Staatsbeiträge:

	Beitragsberechtigte Kosten in Franken	Beitragssatz	Staatsbeitrag in Franken
Projekterweiterungen	1 540 000	41%	631 400
Mehrkosten	2 860 000	41%	1 172 600
Insgesamt	4 400 000		1 804 000

Die Projekterweiterungen und die Mehrkosten sind im Sinne von § 86 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) zu genehmigen, und es ist eine Subvention zuzusichern. Das überarbeitete Generelle Projekt vom 20. August 2014 genügt den Voraussetzungen zur Durchführung von Wegverbesserungen, Ent- und Bewässerungen und kann genehmigt werden.

Die Gesamtmelioration Flaacherfeld ist eine Verbundaufgabe, deren Finanzierung durch Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinde erfolgt; die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Restkosten zu tragen. Der Bund sicherte mittels Grundsatzverfügung vom 27. August 2009 einen Beitrag von 34% an die Kosten der Melioration und – aufgrund der Berücksichtigung der naturschützerischen Belange – einen zusätzlichen Beitrag von 3% für ökologische Leistungen zu. Mit RRB Nr. 940/2009 wurde an die Umlegungsarbeiten von Fr. 675 000 eine Subvention von 50% zugesichert. Die Gemeinde ist gemäss § 98 LG verpflichtet, mindestens 15% an die Kosten der Landumlegung zu leisten. Damit belaufen sich die von der öffentlichen Hand zugesicherten Bei-

träge an die Umlegungsarbeiten der Gesamtmelioration Flaacherfeld auf 102%. Staatsbeiträge, welche die beitragsberechtigten Aufwendungen eines Vorhabens übersteigen, sind unzulässig und müssen herabgesetzt werden (§ 11 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990). Der (obligatorische) Beitragssatz der Gemeinde beträgt mindestens 15%. Der Kanton kann an die Kosten von Landumlegungen Beiträge von 50% ausrichten (§ 97 Abs. 1 lit. a LG). Unter diesen Umständen drängt sich auf, den Beitragssatz des Kantons von 50% um 2% auf 48% zu senken. Dies ergibt eine Kürzung des für die Umlegungsarbeiten zugesicherten Beitrages von Fr. 337 500 um Fr. 13 500 auf Fr. 324 000. Der Beitrag für die baulichen Massnahmen und die Vermarkung ist davon nicht betroffen.

Damit belaufen sich die beitragsberechtigten Kosten für die Gesamtmelioration Flaacherfeld auf Fr. 14 640 000. Die zuzusichernde Subvention beträgt insgesamt Fr. 6 188 300 (Fr. 4 397 800 plus Fr. 1 804 000 minus Fr. 13 500). Der genannte Staatsbeitrag wird zulasten des Buchungskreises 8820, Abteilung Landwirtschaft, Konto 5660 900 000, Eigene Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck, übrige, Objektkredit Nr. 88G-200-08-006, verbucht.

Die erforderlichen Investitionsbeiträge sind im Budget 2017 mit Fr. 1 350 000 eingestellt. Die Betreffnisse für die folgenden Jahre sind im KEF 2017–2020 enthalten.

Die Gemeinde Flaach wird eingeladen, sich an den Mehrkosten mit den vom Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Beiträgen zu beteiligen.

Es ergeben sich folgende zusätzliche Kapitalfolgekosten:

	Kostenanteil in Franken	Nutzungsdauer in Jahren	Kapitalfolgekosten		
			Abschreibung in Franken	Kalk. Zinsen in Franken	Total in Franken
Staatsbeitrag für Kosten- erhöhung und Projekt- erweiterung	1 790 500	30	59 683	13 429	73 112

Die Kapitalfolgekosten für den Zusatzbeitrag von Fr. 1 790 500 betragen jährlich Fr. 73 112. Sie setzen sich aus den Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen zusammen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das überarbeitete Generelle Projekt der Gesamtmelioration Flaacherfeld gemäss Plan vom 20. August 2014 wird genehmigt.

II. Die Projekterweiterungen für die zusätzlichen Wegsanierungen (Wegebauetappe 5) und die landwirtschaftlichen Entwässerungen sowie die Kostenerhöhung für die Bewässerung und Wegebauetappen 1–4 werden genehmigt.

III. Der mit RRB Nr. 940/2009 zugesicherte Beitrag für die Umlegungsarbeiten der Gesamtmelioration Flaacherfeld wird von Fr. 337 500 um Fr. 13 500 auf Fr. 324 000 gekürzt.

IV. Der Meliorationsgenossenschaft Flaacherfeld wird zur Staatsbeitragszusicherung gemäss RRB Nrn. 940/2009 und 828/2013 an die Mehrkosten bei den baulichen Massnahmen (Projekterweiterung und Kostenerrhöhung) zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur, eine zusätzliche Subvention von 41 %, höchstens Fr. 1 804 000, an die auf Fr. 4 400 000 veranschlagten beitragsberechtigten Kosten zugesichert.

Unter Berücksichtigung der Beitragsreduktion gemäss Dispositiv III beträgt die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme damit Fr. 6 188 300.

V. Dieser Betrag wird nach Massgaben des Zürcher Baukostenindex der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe $\times$ Zielindex $\div$ Startindex (Stand 1. Juni 2009)

VI. Die Baudirektion wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, um Zuerkennung eines entsprechenden Bundesbeitrages nachzusuchen.

VII. Die Ausrichtung der Subvention erfolgt unter den Bedingungen und Auflagen gemäss RRB Nr. 940/2009.

VIII. Für die Ausführung der Arbeiten und die Einsendung der Abrechnung wird Frist bis 31. Dezember 2018 gewährt.

IX. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

X. Mitteilung an die Meliorationsgenossenschaft Flaacherfeld (Präsident: Ernst Bachmann, Wydhof, 8416 Flaach [E]), den Gemeinderat Flaach, 8416 Flaach, den Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, das Grundbuchamt Andelfingen, 8450 Andelfingen, das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach, das Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Postfach, 3003 Bern, sowie an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi